

## Ausbildungsordnung (Allgemeine Geschäftsbedingungen)

Stand 12.03.2014

- 1. Ziel der Ausbildung**

Die Heilpraktiker Akademie Deutschland Dirk Schippel, im Folgenden „HPA“ genannt, verpflichtet sich durch den Ausbildungsvertrag, der Schülerin die Kenntnisse und Befähigungen zur Teilnahme an der amtsärztlichen Kenntnisüberprüfung durch die Gesundheitsämter zu vermitteln, um die Heilkunde als Heilpraktiker nach dem Heilpraktikergesetz ausüben zu dürfen. Die HPA weist darauf hin, daß der Vertragszweck nur durch regelmäßige Teilnahme der Schülerin und eine Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes zu erreichen ist. Die Ausbildungsinhalte bestimmt die Institutsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 2. Ort und Inhalt der Ausbildung**

Ort und Inhalt der Ausbildung werden im Ausbildungsvertrag festgelegt.
- 3. Dozenten/innen**

Der Anspruch auf Erteilung des Unterrichts durch eine bestimmte Dozentin ist ausgeschlossen.
- 4. Unterrichtszeit**

Die Unterrichtszeiten entnehmen Sie der beigefügten Ausbildungsbroschüre. Während der Schulferien des jeweiligen Bundeslandes findet kein Unterricht in den Tages- und Abendkursen statt. Wochenendseminare und -ausbildungen können während der Schulferien stattfinden.
- 5. Ausbildungsdauer**

Die Ausbildungsdauer und -beginn werden in dem Ausbildungsvertrag festgelegt.
- 6. Pflichten der HPA**

Die HPA vermittelt die spezifischen diagnostischen und/oder therapeutischen Methoden der einzelnen Fachausbildungen entsprechend des Lehrplanes. Einen ausführlichen Lehrplan erhält die Schülerin bei Ausbildungsbeginn, zusätzlich kann er bei der HPA eingesehen werden. Die Lehrinhalte können sich auch innerhalb der Ausbildung bzw. Module ändern.
- 7. Pflichten der Schüler**

Die Schülerin hat jede Änderung der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.  
Dem Schüler ist bekannt, daß folgende Voraussetzungen zur Zulassung der **amtsärztlichen Überprüfung** nach dem Heilpraktikergesetz vorliegen müssen:

  - Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres
  - keine berufshindernden Krankheiten (dauerhaft ansteckende Krankheiten, Suchtleiden können ein Grund zur Versagung der Zulassung darstellen)
  - polizeiliches Führungszeugnis (schwere strafrechtliche Verfehlungen schließen die Zulassung aus)
  - bei Schülern aus dem Ausland eine gültige Aufenthaltserlaubnis.

Die Schülerin hat über alles, was ihr im Zusammenhang mit der Ausbildung an persönlichen Daten von Dozenten und Mitschülern bekannt wird, auch über die Ausbildungszeit hinaus Stillschweigen zu bewahren. Sie hat sich so zu betragen, daß die gedeihliche Abwicklung von Unterricht und Gruppenarbeit nicht gestört wird. Eine Nichtbeachtung kann zum Unterrichtsausschluß führen.
- 8. Ausbildungskosten, Zahlung und Rabatte**

Die Kosten der Ausbildung werden im Ausbildungsvertrag festgelegt. Diese sind ab Ausbildungsbeginn zum Ersten eines jeden Monats fällig. Ist die Teilnehmerin mit den monatlichen Ausbildungskosten um mehr als 2 Monate im Verzug, werden die gesamten Ausbildungskosten sofort fällig und eventuell gewährte Rabatte verfallen komplett. Ferner ist die HPA berechtigt, die Teilnehmerin vom Unterricht auszuschließen, bis die offenen Zahlungen erfolgt sind.  
Pro Ausbildung wird max. ein Rabatt bzw. Nachlaß gewährt.  
Die Bankverbindung ist dem Ausbildungsvertrag zu entnehmen.
- 9. Unterrichtsausfall/ -versäumnis**

Fällt der Unterricht infolge einer Erkrankung oder Verhinderung des Dozenten aus, bietet die HPA einen zumutbaren Ersatztermin oder Vertretungsunterricht an. Der Schüler hat keinen Anspruch auf Nachholung von aus im eigenen Verantwortungsbereich liegenden Gründen versäumtem Unterricht. Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren bleibt in diesem Fall in vollem Umfang bestehen.
- 10. Ende der Ausbildung**

Die Ausbildung endet nach Ablauf der im Ausbildungsvertrag festgelegten Ausbildungsdauer.  
Die Schülerin erhält am Ende der Ausbildung ein Zertifikat durch die HPA, sofern die Ausbildungsinhalte erfolgreich absolviert wurden (Teilnahme am Unterricht, den Pflichtseminaren, praktischen Übungen, Klausuren u.a.).

Für alle Heilpraktiker-Ausbildungen gilt:  
Im Anschluss daran kann die Erteilung der Erlaubnis für die Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach dem Heilpraktikergesetz beantragt werden. Diese wird nach einer Überprüfung durch die Gesundheitsämter erteilt; erst dann ist die Schülerin berechtigt, die Berufsbezeichnung „Heilpraktiker/in“ oder „Heilpraktiker/in beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie“ zu führen.

Für die Integrative Psychotherapie gilt:  
Eine Urkunde erhält, wer die Teilnahmebescheinigungen aller Module nachweist sowie eine mind. 15seitige Hausarbeit mit Erfolg anfertigt.
- 11. Kündigung durch den Schüler**

Für die medizinische Heilpraktiker-Ausbildung sowie den wöchentlichen Naturheilkunde-Unterricht gilt:  
Die Schülerin kann den Ausbildungsvertrag *ohne Angabe von Gründen* in den ersten 6 Monaten nach Ausbil-

Seite 3 von 4

## Ausbildungsordnung (Allgemeine Geschäftsbedingungen)

Stand 12.03.2014

12. Ausbildungsbeginn mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende und anschließend mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen.

Für die Ausbildung Heilpraktiker für Psychotherapie gilt:  
Die Schülerin kann den Ausbildungsvertrag *ohne Angabe von Gründen* in den ersten 3 Monaten nach Ausbildungsbeginn mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende und anschließend mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen.  
Für Ausbildungskurse mit einer Laufzeit von unter einem Jahr (z.B. Crash-Kurse, Quereinstieg) besteht keine ordentliche Kündigungsmöglichkeit.

Für Psychotherapie Ausbildungen gilt:  
Die Schülerin kann den Ausbildungsvertrag *ohne Angabe von Gründen* in den ersten 6 Monaten nach Ausbildungsbeginn mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende und anschließend mit einer Frist von 10 Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen.

Für alle Ausbildungen gilt  
Eine Kündigung ist schriftlich an die HPA zu senden. Alle Ermäßigungen und sonstige Nachlässe (z.B. durch Jahres- bzw. Gesamtzahlung oder sonstigen Rabatten) gelten nur unter der Bedingung des ungekündigten Ausbildungsablaufes sowie der pünktlichen Zahlung der Gebühren. Bei vorzeitiger Kündigung sowie bei Zahlungsverzug von mehr als 2 Monaten werden diejenigen Kosten in Ansatz gebracht, die bei Nichtgewährung der Ermäßigung angefallen wären.

### 13. Wechsel des Ausbildungsstandortes

Der Wechsel der Örtlichkeit der Schule innerhalb des Ausbildungsortes sowie der Wechsel von Dozenten oder der Institutsleitung entbindet den Kursteilnehmer nicht von den Pflichten dieses Vertrages. Die HPA wird in jedem Fall versuchen, die Qualität der Ausbildung zu erhalten oder zu verbessern.

### 14. Kündigung und Rücktritt seitens der HPA

Die HPA kann von dem Ausbildungsvertrag zurücktreten, wenn sich nicht spätestens fünfzehn Tage vor Beginn der ersten Unterrichtsstunde mindestens acht Schüler verbindlich angemeldet haben. Geleistete Zahlungen werden erstattet.

Die HPA behält sich vor, sofern während der Ausbildung die Schülerzahl auf unter acht pro Ausbildungskurs sinkt, mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen.

### 15. Ausschluss und Beschränkung der Haftung der HPA

Die HPA haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit auch eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im übrigen haftet die HPA nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht die Voraussetzungen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns vorliegen.

### 16. Datenschutzbestimmungen

Die HPA speichert und nutzt die personenbezogenen Daten der Schüler ausschließlich für den im Vertrag festgelegten Ausbildungszweck. Dazu zählt auch die Erstellung einer Telefon- und Adreßliste für die Kursteilnehmer. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur, sofern diese im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, sofern die Schülerin einwilligt oder eine Rechtsvorschrift dieses erlaubt.

Ich möchte nicht in der Telefon- und Adressliste geführt werden.

### 17. Schlußabstimmungen

Sämtliche Änderungen, Ergänzungen und Zusätze des Ausbildungsvertrags sind schriftlich zu vereinbaren, soweit die Schriftform nicht durch individuelle Vereinbarung ausgeschlossen ist.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung sollen die gesetzlichen Bestimmungen, und wenn solche nicht bestehen, eine wirksame treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

### 18. Zusatzerklärung der Schülerin

Für meine Handlungen während der Ausbildung, ob innerhalb oder außerhalb, übernehme ich selbst die volle Verantwortung und Haftung und leite aus eventuellen Folgen keine Ansprüche ab. Ich weiß, dass die Ausbildung keine Psychotherapie und keine medizinische Heilbehandlung ist und solche nicht ersetzen kann.

Die Ausbildungsleitung ist in Absprache mit dem Veranstalter, der HPA, berechtigt, mir psychotherapeutische Begleitung oder ärztliche/psychiatrische Behandlung zu empfehlen und meine weitere Teilnahme an der Ausbildung von meiner Befolgung der Empfehlung abhängig zu machen.

Ich verpflichte mich dazu, gegenüber Dritten Stillschweigen über die Vorgänge in der Ausbildung zu bewahren, es sei denn, die Teilnehmergruppe und die Ausbildungsleitung beschließen einstimmig und ausdrücklich, dass über bestimmte Vorgänge gegenüber bestimmten Dritten Auskunft gegeben werden darf.

Ich habe die Ausbildungsordnung gelesen und erkläre mich damit einverstanden.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Seite 4 von 4